

Beschluss der Generalversammlung

Subkategorien für die Arten der Mitgliedschaft und deren Rechte und Pflichten

beschlossen am 2018-01-28

Beitragserhöhung beschlossen am 2025-03-16

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Begriffsdefinitionen und allgemeine Bestimmungen	1
§ 2: Ordentliche Mitglieder	2
§ 3: Außerordentliche Mitglieder	2
§ 4: Ehrenmitglieder	3
§ 5: Modifikation von Mitgliedsbeiträgen	3

§ 1: Begriffsdefinitionen und allgemeine Bestimmungen

(1) Wie in den Statuten festgelegt, wird zwischen ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern unterschieden.

(2) Die genannte Beitrittsgebühr ist ausschließlich bei neuen Mitgliedern einzuheben; das sind solche, bei denen keine Mitgliedschaft in der vorhergehenden Zahlungsperiode bestanden hat. Der Vorstand ist berechtigt, auf die Einhebung der Beitrittsgebühr zu verzichten.

(3) Bei monatlicher Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge sind diese bis spätestens den 15. des zugehörigen Monats zu bezahlen.

(4) Sofern eine Beitrittsgebühr anfällt, gilt dieselbe Zahlungsfrist wie für den ersten Mitgliedsbeitrag.

(5) Als Teilnahme an einer Veranstaltung gilt die aktive Mitwirkung bei selbiger. Ausgenommen sind Mitwirkende, die für die Abhaltung der Veranstaltung unentbehrlich sind (z. B. Trainer, Betreuer) oder im direkten Auftrag des Vorstandes anwesend sind.

(6) Der bloße Besuch von Vereinsveranstaltungen, das heißt bei Ausbleiben der aktiven Mitwirkung, ist für alle Mitglieder bei allen Vereinsveranstaltungen gestattet, soweit nicht anders festgelegt.

(7) Es wird zwischen den folgenden Vereinsveranstaltungen unterschieden:

- a) Training
- b) Spezialveranstaltungen,
- c) gesellige Zusammenkünfte.

(8) Es obliegt dem Vorstand Vereinsveranstaltungen den unter Abs. 7 definierten Gruppen zuzuordnen, wobei auch Mehrfachzuordnungen möglich sind. Bei fehlender Zuordnung gilt eine Vereinsveranstaltung als gesellige Zusammenkunft (Abs. 7 lit. c).

(9) Die Berechtigung zur Teilnahme an Spezialveranstaltungen wird für alle Mitgliedsarten und Subkategorien immer durch den Vorstand definiert.

(10) Durch Beschluss des Vorstandes darf ein Mitglied für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten auch an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, die über die Rechte dieses Mitglieds hinausgehen, ohne dass die Subkategorie gewechselt wird.

(11) Personen, die keine Mitglieder sind, dürfen auf Einladung eines Vorstandsmitglieds über die Dauer von bis zu einem Monat an ausgewählten Vereinsveranstaltungen teilnehmen, insbesondere zur Anbahnung einer Mitgliedschaft.

§ 2: Ordentliche Mitglieder

(1) Die folgenden Subkategorien sind für ordentliche Mitglieder gegeben:

- a) Voll,
- b) Hobby.

(2) Ordentliche Mitglieder der Subkategorie Voll haben alle Rechte und Pflichten gemäß den Statuten und können an allen Trainings und geselligen Zusammenkünften teilnehmen.

- a) Beitrittsgebühr (einmalig): € 15
- b) Mitgliedsbeitrag (monatlich): € 50

(3) Ordentliche Mitglieder der Subkategorie Hobby haben alle Rechte und Pflichten gemäß den Statuten mit der folgenden Einschränkung: Sie sind pro Woche zur Teilnahme an nur einem Training berechtigt. Es ist hierzu zu Beginn jeden Quartals ein fixer Trainingstag dem Vorstand bekannt zu geben. Innerhalb einer Kalenderwoche ist das Mitglied berechtigt selbständig den Trainingstag zu tauschen.

- a) Beitrittsgebühr (einmalig): € 15
- b) Mitgliedsbeitrag (monatlich): € 35

§ 3: Außerordentliche Mitglieder

(1) Unterschieden werden die folgenden Subkategorien:

- a) Förderung,
- b) Funktion.

(2) Außerordentliche Mitglieder der Subkategorie Förderung haben alle Rechte gemäß den Statuten mit der folgenden Einschränkung: Sie sind zur Teilnahme an Trainings nicht berechtigt. Die Pflichten solcher Mitglieder ergeben sich gemäß den Statuten.

- a) Beitrittsgebühr (einmalig): € 15
- b) Mitgliedsbeitrag (monatlich): € 5
- c) Eine Überbezahlung des Mitgliedsbeitrages ist möglich und gilt als freiwillige Spende an den Verein.

(3) Außerordentliche Mitglieder der Subkategorie Funktion haben alle Rechte und Pflichten gemäß den Statuten mit den folgenden Abweichungen:

- a) Sie sind zur Teilnahme an Trainings nicht berechtigt.
- b) Sie müssen eine gültige Funktionärslizenz des ÖRRV besitzen oder eine solche glaubhaft anstreben.
- c) Sie sollen den Verein bei seinen Veranstaltungen nach Kräften unterstützen und müssen dabei auf ihre Entgelte verzichten, die ihnen aufgrund ihrer ÖRRV Funktionärslizenz gemäß der gültigen ÖRRV Regelwerke zustehen.
- d) Beitrittsgebühr (einmalig): € 0
- e) Mitgliedsbeitrag (monatlich): € 0

§ 4: Ehrenmitglieder

- (1) Für die Art der Ehrenmitgliedschaft gibt es keine Subkategorien.
- (2) Wie in den Statuten festgehalten müssen Ehrenmitglieder keinen Mitgliedsbeitrag entrichten. Im Fall der Ernennung zum Ehrenmitglied ohne zuvor bestehende ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft ist auch keine Beitrittsgebühr zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte gemäß den Statuten.
- (4) Ehrenmitglieder unterliegen allen Pflichten gemäß den Statuten. Weitergehende Pflichten eines Ehrenmitgliedes können sich aus dem von der Generalversammlung beschlossenen Antrag zur Ernennung ergeben.

§ 5: Modifikation von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Sind mehr als zwei ordentliche Mitglieder einer Familie zugeordnet, ist auf Mitgliedsbeiträge aller dieser Familie zugeordneten, ordentlichen Mitglieder eine Beitragsreduktion von 10% anzuwenden.
- (2) Derselben Familie sind ordentliche Mitglieder zuzuordnen, die:
 - a) unabhängig vom Alter im selben Haushalt leben,
 - b) bei Minderjährigen auch solche, die in anderen Haushalten leben, wenn ein biologisches oder rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern besteht,
 - c) jedes Mitglied kann nur einer Familie zugeordnet werden.
- (3) Versicherungsprämien von Personenversicherungen, die vom Verein für die Mitglieder abgeschlossen werden, können den Mitgliedern als Zahlungen vorgeschrieben werden, wobei monatliche oder jährliche Forderungen zulässig sind, die nicht rückerstattet werden müssen.